jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1991/11/11 VwSen-100202/2/Weg/Ri

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1991

Rechtssatz

Zurückweisung der Berufung mangels

begründeten Berufungsantrages.

Der Berufungswerber führt lediglich aus: "Zu hohe Geldstrafe". Diese Ausführung vermag dem Erfordernisse gemäß§ 63 Abs.3 AVG nicht zu genügen.

Schlagworte

Berufungsantrag.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at